

Erklärung zum Mindestlohn

sämtliche Unternehmen des Sartorius Konzerns halten sich selbstverständlich an die für sie einschlägigen Vorschriften des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) und des Mindestlohngesetzes (MiLoG).

Uns ist wichtig, dass unsere Nachunternehmer ebenfalls das für sie anwendbare AEntG und das MiLoG beachten. Dies liegt sowohl im Interesse von Sartorius als auch im Interesse unserer Kunden. Entsprechend sorgfältig suchen wir unsere Nachunternehmer aus.

Sollten Sartorius Kunden im Rahmen der Erfüllung eines Werk-/ Dienstvertrages durch ein Sartorius Konzernunternehmen dennoch wider Erwarten von Mitarbeitern beauftragter Unternehmer oder deren Nachunternehmer berechtigterweise auf Zahlung des Mindestlohns aufgrund der genannten Gesetze in Anspruch genommen werden, so stellt die jeweilige Sartorius Konzerngesellschaft ihre Kunden grundsätzlich von der entsprechenden Haftung frei.

Voraussetzung für die Freistellung ist, dass die Sartorius Kunden die entsprechenden Sartorius Gesellschaften unverzüglich informieren.

Die in dieser Erklärung eingeräumte Freistellungsverpflichtung gilt nur, soweit der Gesetzgeber die zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung bestehende gesetzliche Haftung des Auftraggebers in den genannten Gesetzen aufrechterhält.

21. April 2014

Sartorius AG